

**LANDRATSAMT GÖPPINGEN**  
**Umweltschutzamt****Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen****Landratsamt Göppingen**  
**Untere Wasserbehörde****über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Gemeinde Gingen an der Fils beabsichtigt Hochwasserschutzmaßnahmen und die naturnahe Umgestaltung des Marrbachs in Gingen an der Fils zwischen Bahndamm und dem Durchlass „Am Teilweg“. Auf 370 m soll ein Fußgängersteg entfernt werden, die Straßen- und Wegequerungen über den Marrbach im Bereich „Brunnenstraße“, Feldweg „Donzdorfer Straße“ und „Donzdorfer Straße“ sollen abgebaut und mit jeweils größerer Durchlassbreite neu errichtet werden. Am Grundstück Flst.Nr. 2555 soll das Gelände aufgefüllt werden und der Marrbach naturnah aufgeweitet werden. Bestehende Ufermauern sollen entfernt werden und durch naturnahe Ufersicherungen oder Steinsätze ersetzt werden. Eine bestehende Betonschussrinne wird entfernt und durch eine naturnahe Sohlrampe ersetzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen und festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbesondere verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Maßnahme befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte gemäß Nr. 2.3.10. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Und es ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vielmehr erfolgt durch die Aufweitung der Durchlässe und des Gewässers, der teilweisen Entsiegelung der Bachsohle und der Böschungen nach Fertigstellung der Maßnahme eine ökologische Aufwertung.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, 30.07.2024  
Landratsamt Göppingen  
Untere Wasserbehörde